

Fragenkatalog Kulturbeirat

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich zum „Entwurf der Satzung des Wittener Kulturbeirates“ Fragestellungen, die es – vor allem in Hinsicht auf Rechtssicherheit, aber auch auf Handhabbarkeit des Wahlverfahrens – zu klären gilt. Nach Klärung dieser Fragen und von einem Satzungsentwurf ausgehend, könnte die Verwaltung einen Vorschlag formulieren, der in weiterer Abstimmung mit dem Verwaltungsrat über das Rechtsamt oder einen Fachanwalt rechtssicher ausgearbeitet wird. Auf die hierdurch entstehenden Kosten sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen Einwohnerinnen/Einwohnern und Bürgerinnen/Bürgern:

„Einwohnerinnen / Einwohner“ bedeutet, dass die betreffende Person ihren Wohnsitz in Witten hat, unabhängig von der Wahlberechtigung

„Bürgerinnen /Bürger“ bedeutet, dass die betreffende Person das passive und das aktiver Wahlrecht genießt (dies schließt beispielsweise die nicht wahlberechtigten ausländischen Mitbürger aus).

Beide Gruppen sind also nicht identisch. Hier muss eine einheitliche Formulierung verwendet werden.

Zu § 1:

„auf Verlangen gegenüber dem Rat“. Auf wessen Verlangen? Können der Rat, Verwaltung und/oder Dritte („sonstige Einrichtungen“) verlangen, dass der Beirat beratend tätig wird? Oder soll der Beirat das Recht haben, sich im Rat, gegenüber der Verwaltung oder Dritten zu Themen zu äußern? Wie soll das gegenüber Dritten durchgesetzt werden? Was sind „sonstige Einrichtungen“?

Zu § 2:

Die einzelnen Bereiche sind zum Teil genau und eindeutig zu definieren:

„Hochschule“ (= Universität Witten/Herdecke), „Schulen“ (einige Schulformen fehlen: so zum Beispiel Grundschulen, berufsbildende Schulen und andere),

„Stadtmarketing“ (ist die GmbH gemeint oder die Gesellschafter?), welche „Kirchen und religiöse Gemeinschaften“?

Ähnlich ungenau sind die Definitionen in §1(1):

Wer bestimmt, welchem „Kulturbereich“ eine Person zuzuordnen ist?

Außer für die einzelnen „Kultursparten“ werden die Mitglieder in der Regel nicht gewählt, sondern stehen qua Amt fest (bspw. Universität Witten GmbH = Geschäftsführer, Werkstatt = Vorstand, Stadtmarketing GmbH = Geschäftsführung).

Wiederum bei anderen ist dies nicht eindeutig und muss daher definiert werden.

Eine konkrete Benennung der nicht durch Wahl zu benennenden Mitglieder ist erforderlich. In Bezug auf Schulen und Kirchen ist noch nicht definiert, wie hier die Mitgliederfindung erfolgen kann. Ebenso ist die Wahl von Vertretern nur bei gewählten Beiratsmitgliedern möglich, nicht aber bei abgeordneten Mitgliedern. In Hinblick auf die Schule wäre beispielsweise abzuwägen, ob diese nicht ohnehin über das für das Kinder- und Jugendparlament festgelegte Wahlverfahren hinreichend

berücksichtigt sind. Und das KiJuPa ist durch einen Vertreter ohnehin in dem Beirat vorgesehen.

Agieren die Vertreter nur bei Ausscheiden oder grundsätzlich im Verhinderungsfall?

Zu §§ 2 und 3:

„Kulturschaffende / Kulturaktive / Arbeitsschwerpunkt in Witten“: Wer definiert nach welchen Kriterien diese Personengruppen. Wie sinnvoll ist eine „Selbstdefinition“? Und: Wie „gerichtsfest“ ist die Überprüfbarkeit dieser Definitionen?

Zu § 3:

Wie soll über dieses Definitionsproblem hinaus die Wahlberechtigung geregelt und geprüft werden? Anhand des Wählerverzeichnisses oder des Melderegisters? Je nach Wahlverfahren, wählbaren Personen, Wählern stellt sich die Frage nach der Form und Durchführung der Wahl

Das Wahlverfahren selbst muss im Sinne der Rechtssicherheit auch im Konflikt- oder Streitfall genauer festgeschrieben werden, etwa: „das Kulturforum erarbeitet einen Wahlvorschlag“ (anstelle einer Wahlversammlung, die Vorschläge erarbeitet) / Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit / gewählt wird in offener Abstimmung durch Handheben / geheime und schriftliche Wahl sind nicht zugelassen / Vorschläge sind xxx Wochen vor dem Termin dem Kulturforum vorzulegen (wer ist hierzu berechtigt?).“

Die Öffentlichkeit der Wahl muss gewährleistet werden. Über welche Wege / Medien wird zur Wahl aufgerufen? Sind Wahlbenachrichtigungen erforderlich?

Wie gestaltet sich das Wahlverfahren nach Ablauf einer Periode (2,5 Jahre)? Ursprungswahl durch Wahlversammlung vs. Nachfolge durch Kulturbeirat?

Zu § 5:

Der Beirat nimmt an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates Kulturforum teil (und keinesfalls an den nicht-öffentlichen Sitzungen).

Zu § 6:

Die „Kenntnisnahme“ einer Geschäftsordnung ist nicht notwendig. Besser wäre die Formulierung „... die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf“.

Verwaltung der „Eigenmittel“ – welche sind das? Die Trennung der durch das Kulturforum verwalteten Mittel und der „Eigenmittel“ des Beirates ist nicht eindeutig. Es werden Kosten für Wahlverfahren (Einladung, Material, Wahlhelfer, Porto, Listen, Kopien, Arbeitskräfte, Raummieten etc.) entstehen. Sollen diese durch die einmalig im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel gedeckt werden?

Und weiter: Wie und wodurch werden die anfallenden Mehrkosten gedeckt? Es gibt keinerlei Ansätze im Wirtschaftsplan, beziehungsweise in der Personalstruktur des Kulturforums, um die für die Organisation und die Steuerung eines Kulturbeirates

regelmäßig notwendigen zusätzlichen Arbeitsstunden sowie die zukünftig anfallenden Mehrkosten zu decken. Die Diskussion über die Satzung eines Kulturbeirates kann nicht losgelöst von der Klärung der Frage nach den Kosten und dem zusätzlichen Personalaufwand, geführt werden.

Wichtig: Ohne verbindliche Regeln, denen man sich unterwirft, ist in einer Demokratie keine Teilhabe möglich! Diese Regeln sollen vor allem eindeutige Vorgaben für einen möglichen Konfliktfall formulieren, das heißt: Diese müssen „gerichtssicher“ formuliert werden.